

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0115-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung landwirtschaftlicher Sonderkulturen

Auf Grund des § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

Allgemeines

§ 1. (1) Gemäß § 32 Abs. 4 BewG 1955 sind, unbeschadet der §§ 33 und 40, zum Betrieb gehörende Sonderkulturen nicht besonders zu bewerten, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes zu berücksichtigen. Gemäß § 36 Abs. 2 ist als regelmäßig anzusehen, dass Sonderkulturen nicht zum Betrieb gehören. Die Bewertung der Sonderkulturen hat durch Zuschläge zum Vergleichswert gemäß den Bestimmungen des § 40 BewG 1955 zu erfolgen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und die Abweichung zu einer wesentlichen Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

(2) Die Festlegung eines pauschalen Zuschlages schließt nicht aus, dass es insbesondere bei Erledigung von Rechtsmitteln dem Abgabepflichtigen freisteht, den objektiv erzielbaren Mehrertrag aus Sonderkulturen auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

(3) Gemäß § 32 Abs. 4 BewG 1955 sind Zuschläge für Sonderkulturen, die Dauerkulturen sind, (Hopfenanlagen, Christbaumkulturen) im Einheitswert des Grundstückseigentümers; in den übrigen Fällen (Feldgemüse, Gewürzpflanzen) im Einheitswert des Bewirtschafters zu erfassen.

(4) Feldgemüsebau ist in Flächenrotation feldmäßiger Anbau von Gemüse, der im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes in die innerbetriebliche Fruchtfolge vorgenommen wird.

(5) Dauernd mit Feldgemüse bestellte Flächen sind dem gärtnerischen Vermögen zuzurechnen und nach den Vorschriften der Richtlinie zur Bewertung des gärtnerischen Vermögens zu bewerten.

Pauschale Zuschläge für Sonderkulturen

§ 2. (1) Für folgende Sonderkulturen sind Zuschläge gemäß § 40 BewG 1955 zum Vergleichswert anzuwenden:

1. Pauschaler Zuschlag für Feldgemüse

Klimastufen gemäß § 3	a	a/b	b	b/c	c, d
	Zuschlag pro ha in Euro				
Kategorie 1 Fenchel Knolle, Melanzani, Paprika frisch, Pfefferoni frisch, Schnittlauch frisch	1 480	1 410	1 330	1 110	890
Kategorie 2 Brokkoli, Einlegegurken, Fisolen frisch, Häuptelsalat, alle Blattsalate, Melonen, Paradeiser (Tomaten), Petersilienwurzel, Porree, Rettich weiß, Rhabarber, Sellerie frisch, Senfgurke, Spargel, Speisekürbis frisch, Spinat frisch, Vogelersalat (Feldsalat), Zuckermais frisch	980	930	880	740	590
Kategorie 3 Chinakohl, Dille frisch, Feld- gurken, Karfiol, Karotten frisch (Waschkarotte), Knoblauch, Kohlrabi, Kraut rot frisch, Kraut weiß frisch, Kren frisch, Petersilie Blatt frisch, Pfefferoni Verar- beitung, Radieschen, Rote Rüben	480	460	430	360	290

frisch, Sellerie Verarbeitung, Speisekürbis Verarbeitung, Sprossenkohl, Zucchini, Zwiebel					
---	--	--	--	--	--

2. Pauschaler Zuschlag für Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen

Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen	Zuschlag pro ha in Euro
Dies sind insbesondere: Alant, Basilikum, Brennessel, Kornblume, Lavendel, Oregano, Schafgrabe, Studentenblume	360

3. Pauschaler Zuschlag für Hopfenkulturen, Christbaumkulturen

Sonderkulturen (Dauerkulturen)	Zuschlag pro ha in Euro
Hopfen, in ebener Lage	1 250
Hopfen, in Hanglage ab 10°	900
Christbäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	1 000

(2) Mindestfläche: Beträgt die Anbaufläche von Feldgemüse, Arznei-, Tee- und Gewürzpflanzen insgesamt weniger als 1,0 ha unterbleibt eine Zuschlagsermittlung.

(3) Hopfen- und Christbaumkulturen sind ab einer Mindestfläche von insgesamt 0,5 ha zu erfassen.

Klimastufen

§ 3. Die Klimastufeneinteilung zur Beurteilung des Regionalklimas erfolgt aufgrund der den geltenden Bundesmusterstücken der Bodenschätzung zugrunde gelegten Klimaverhältnisse, der 14-Uhr-Temperatur, der Jahresmitteltemperatur und der Wärmesumme.

Überdachte Flächen (Folientunnel, Foliengewächshäuser und Gewächshäuser)

§ 4. Sonderkulturen unter Folientunneln ab 3,5 Meter Basisbreite oder in Gewächs- und Folienhäusern sind dem gärtnerischen Vermögen zuzurechnen und gemäß der Richtlinie über die Bewertung des gärtnerischen Vermögens – Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenbau- und Baumschulbetriebe zu bewerten.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014
Spindelegger